



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerische Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung der Wilhelm Löhe Hochschule, zweiter Bauabschnitt

Grundstück: Merkurstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1476

Antragsteller: Evangelisch-Lutherisches Diakoniewerk Neuendettelsau K.d.ö.R. vertreten durch Herrn Rektor Dr. Mathias Hartmann, Heckenstraße 10, 91564 Neuendettelsau

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für oben genanntes Bauvorhaben Bauvorhaben mit der

Bedingung

dass die Sicherung der Stellplätze, die nicht auf eigenem Grund errichtet werden, als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Fürth an erster Rangstelle erfolgt.

Es werden 29 Kfz-Stellplätze auf Flur-Nummer 1476/12 nachgewiesen. Diese sind dinglich zu sichern einschließlich der Zufahrten. Der Vollzug der Eintragungen in das Grundbuch ist der Bauaufsicht unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen, spätestens jedoch bis zum Baubeginn.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Stellplatzsatzung der Stadt Fürth wird nach Art. 63 (2) BayBO von Art. 81 BayBO folgende

Abweichung

zugelassen für die Berechnung der Stellplätze.

Beschreibung und Begründung: Die Flächen der Balkone sowie die Nebennutzflächen werden als Ansatz der Nutzflächen zur Be-

rechnung der Büroflächen nicht angesetzt, da sie nicht genutzt werden im eigentlichen Sinne, es befinden sich hier ausschließlich gelegentlich Personen der Büronutzung, jedoch keine Studierenden.

Die Veranstaltungen der Aula finden nicht zeitgleich mit den Lehrveranstaltungen statt. Deshalb werden die Ansätze der Flächen nicht aufaddiert.

Von den Baugrenzen des § 31 Abs. 2 BauGB wird nach Art. 63 BayBO folgende

Befreiung

zugelassen für die Festsetzungen des Bebauungsplans 463 1. Änderung hinsichtlich

1. der Überschreitung der Baugrenze
2. der Grundflächenzahl (GRZ)
3. der Art der Nutzung

Begründung:

zu 1. Die festgesetzte Baugrenze von zwei Gebäudekuben mit jeweils einer Seitenlänge von 14 Meter wird überschritten. Die Abstandsflächen liegen auf eigenem Grundstück

zu 2. Der B-Plan setzt eine Grundflächenzahl von 0,4 fest. Diese wird mit der GRZ von 0,58 überschritten

zu 3. Die festgesetzte Art der Nutzung ist im betroffenen Flurstücksbereich nördlich als Wohnorientiertes Mischgebiet festgesetzt und im südlichen Teil als Eingeschränktes Gewerbegebiet. Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden nicht berührt. Die nachbarlichen Belange werden nicht beeinträchtigt, das Rücksichtnahmegebot ist nicht verletzt. Da die Geschossflächenzahl unterschritten wird, kann der Befreiung von der Festsetzung der GRZ wegen Geringfügigkeit zugestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann in-

nerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach; Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -

BauGB).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80 a in V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung der Fachakademie für Sozialpädagogik

Grundstück: Fronmüllerstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1884

Antragsteller: Evangelisches-Lutherisches Diakoniewerk Neuendettelsau Hauptverwaltung zu Händen Herrn Rektor Dr. Mathias Hartmann, Wilhelm-Löhe-Straße 16, 91564 Neuendettelsau

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung
für oben genanntes Bauvorhaben mit folgenden

Bedingungen:

1. dass bis zum Baubeginn die entwässerungstechnische Erschließung durch eine Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage nachgewiesen werden kann einschließlich der dinglichen Sicherung.

2. dass die Sicherung der Stellplätze, die nicht auf eigenem Grund errichtet werden, als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Fürth an erster Rangstelle erfolgt.

Es befinden sich 25 Kfz-Stellplätze sowie fünf Motorradstellplätze auf der noch herauszumessenden Flur-Nummer aus Flur-Nummer 1884 gemäß Anlage 2 „Flurstück für Parkplatz“ der Notarurkunde Nummer M 0852/2017 vom 4. August 2017 sowie weitere fünf Kfz-Stellplätze auf Flur-Nummer 1476/12. Diese sind jeweils dinglich zu sichern einschließlich der Zufahrten. Die Sicherung der Stellplätze auf den Flur-Nummern 1884/16 und 1884/Teilfläche muss im Grundbuchblatt unter einer laufenden Nummer erfolgen.

Der Vollzug der Eintragungen in das Grundbuch ist der Bauaufsicht unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen, spätestens jedoch bis zum Baubeginn.

3. dass ebenso dingliche Sicherungen erfolgen für

- die Zufahrt zum Parkplatzgrundstück 1884/Teilfläche über 1884
- die Zufahrt zum Baugrundstück Flur-Nummer 1884/16 über 1884 einschließlich der Feuerwehrezufahrt und den Feuerwehrflächen
- sämtliche Leitungsführungen über Flur-Nummer 1884.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO folgende

Abweichung

zugelassen für die Abstandsflächen auf die Nachbargrundstücke.

Begründung:

Der Nachbar hat die Abstandsflächenübernahmeerklärungen unterschrieben. Die geplante Bebauung ist städtebaulich gewünscht und fügt sich in die Umgebung. Es finden dadurch keine nachbarlichen Beeinträchtigungen statt hinsichtlich der nachbarlichen Belange (Belichtung, Belüftung, Brandschutz, nachbarlicher Frieden)

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Rechtsbehelfsbelehrung

a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach; Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB).
Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80 a in V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.



Fernwärmepreise zum 1. Oktober 2017

Die infra passt ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1 folgendermaßen an:

Fernwärmepreise ab 1. Oktober 2017						
	Arbeitspreise				Grundpreise/Jahr	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	6,81	68,10	8,10	81,04	36,40	43,32
	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	6,92	8,23	19,36	23,04	1,63	1,94

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Durch die Änderung von Arbeits- und Grundpreisen zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch (neues Einfamilienhaus) 919,44 Euro/Jahr bzw. 3,6 Prozent mehr als zum 1. Juli 2017.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/ jederzeit abrufbar.

Indices zum 1. Oktober 2017 gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“, Nr. 14.8:
Arbeitspreis (Basis 2010 = 100): FW = 105,50; G = 92,73; IG = 105,77; L = 116,40;
NF = 115,23; ST = 127,90

Grundpreis (Basis 2010 = 100): IG = 104,80; L = 114,00

Die nächste Stadtzeitung erscheint am 11. Oktober 2017.



Anzeigenannahme herbstkind Werbeagentur
Tel. 967 40 79 66 bzw. herbstkind-wa.de/stadtzeitung